

2. Auf die für das Kalenderjahr hiernach berechneten und bezahlten Beträge werden folgende Betriebszeit-Rabatte gewährt:

Bei einer jährlichen Betriebszeit von			
über 1500 Stunden	2 1/2 ‰	über 4000 Stunden	15 ‰
" 2000 "	5 "	" 4500 "	17 1/2 "
" 2500 "	7 1/2 "	" 5000 "	20 "
" 3000 "	10 "	" 5500 "	22 1/2 "
" 3500 "	12 1/2 "	" 6000 "	25 "

Die Betriebszeit ergibt sich durch Division der jährlich verbrauchten Kilowattstunden durch die Summe der im Laufe des Jahres maximal benutzten Kilowatt. Unter maximal benutzte Kilowatt ist das Mittel der Belastung während derjenigen Viertelstunde zu verstehen, in welcher das Maximum der Stromentnahme im Betriebe des Konsumenten auftritt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen für Hochspannungsanschlüsse treten nur dann in Kraft, wenn von dem Konsumenten 700 Betriebsstunden gewährleistet sind.

4. Sollten während der Dauer des Vertrages neue, heute noch nicht eingeführte, dem Unternehmer zur Last fallende, preußische Staats- oder Reichssteuern eingeführt werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strompreise ein.

§ 4. Zählermiete. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätsmesser nebst Maximalanzeiger, Meßtransformatoren usw. beträgt für Anlagen bis zu:

30 installierten Kilowatt	84.—	200 installierten Kilowatt	180.—
50 "	96.—	400 "	240.—
100 "	120.—	über 400 "	300.—

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

§ 5. Rabatte. Die Rabatte kommen erst bei Bezahlung der ersten Monatsbeträge des folgenden Jahres zur Berechnung.

§ 6. Strom zu den obigen Bedingungen wird nur denjenigen Konsumenten abgegeben, welche sich zu einer Abnahme während einer größeren Anzahl von Jahren verpflichten.

Harburg, den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

10. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus Harburg	8.—	ℳ
	b) " " von auswärts	10.—	"
2. in der II. Klasse	a) " " aus Harburg	5.—	"
	b) " " von auswärts	7.—	"
3. in der III. Klasse	a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.60	"
		von auswärts	3.30
	b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50	"
		von auswärts	2.—
	c) " Säuglingen bei der Mutter	1.—	"

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Aussatz, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rogg, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bißverletzung durch tolles oder tollwutverdächtiges Tier, Unterleibstypus und Masern, haben zu diesen Verpflegungsklassen einen Zuschlag von 20 ‰ zu zahlen.